

19.
Oktober
2020

Statuten der DC Bank

(Deposito-Cassa der Stadt Bern)

Der Grosse Burgerrat,
gestützt auf Artikel 28 und Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a und b in Verbindung mit
Artikel 106 der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018¹⁾,
beschliesst:

1. KAPITEL: FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Firma Unter der Firma Burgergemeinde Bern, DC Bank Deposito-Cassa der Stadt Bern
(nachgenannt DC Bank) besteht auf der Grundlage der Artikel 8 und 15 der Satzungen¹⁾
sowie dem übergeordneten Recht eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt als
Institution der Burgergemeinde Bern auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Sitz Die DC Bank hat ihren Sitz in Bern. Sie kann Geschäftsstellen errichten.

Art. 3

Zweck und
Geschäfts-
tätigkeit

¹ Die DC Bank bezweckt den Betrieb einer Regionalbank. Zur Geschäftstätigkeit gehören
insbesondere:

- a) Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen einschliesslich
Spareinlagen,
- b) Ausleihung von Geldern, insbesondere Gewährung von Krediten aller Art mit und
ohne Deckung,
- c) Abgabe von Bürgschaften und Garantien,
- d) An- und Verkauf von Wertpapieren, anderen Effekten, Devisen, Edelmetallen auf
eigene und fremde Rechnung,
- e) Übernahme und Platzierung von Aktien, Obligationen und anderen Effekten
inländischer und ausländischer Emittenten auf eigene und fremde Rechnung,
- f) Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Treuhandgeschäfte,

- g) Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertgegenständen, Vermietung von Schrankfächern,
- h) Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- i) Besorgung von Willensvollstreckungen und Erbschaftsliquidationen,
- j) Diskontierung von Wechseln und wechselähnlichen Papieren.

² Im Weiteren ist die DC Bank im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks berechtigt:

- a) Geschäfte auf eigene Rechnung abzuwickeln, die im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen, wie Geldanlagen und Geldaufnahmen,
- b) andere bankübliche Dienstleistungsgeschäfte anzubieten,
- c) Unternehmen zu gründen oder sich daran zu beteiligen, sofern deren Zweck im Einklang mit der Geschäftstätigkeit der Bank steht,
- d) Grundstücke, insbesondere im Rahmen des Kreditgeschäfts, zu erwerben, zu überbauen, zu belehnen und zu veräussern.

³ Für den An- und Verkauf von Grundstücken gelten, unter Vorbehalt von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe i dieser Statuten, die Zuständigkeiten nach den Satzungen¹⁾.

⁴ Die DC Bank ist der Sicherheit verpflichtet.

Art. 4

Geschäfts-
kreis

¹ Die DC Bank ist überwiegend in der Region Bern und den angrenzenden Gebieten tätig. Sie ist Hausbank der Burgergemeinde Bern. Sie kann auch Geschäfte im übrigen Inland tätigen.

² Auslandsgeschäfte sind in begründeten Fällen und in beschränktem Ausmass nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements der DC Bank²⁾ zulässig.

2. KAPITEL: KAPITAL

Art. 5

Dotations-
kapital

¹ Die Burgergemeinde Bern stellt der DC Bank ein Dotationskapital von CHF 10 Mio. zur Verfügung.

² Das Dotationskapital ist in seinem Bestand zu erhalten. Allfällige Geschäftsverluste sind in erster Linie durch die laufende Rechnung und durch die Reserven zu decken.

3. KAPITEL: ORGANISATION

Art. 6

Organe

Die Organe der DC Bank sind:

- a) der Grosse Burgerrat,
- b) der Kleine Burgerrat,
- c) der DC Bankrat,
- d) die Geschäftsleitung.

1. Abschnitt: Der Grosse Burgerrat

Art. 7

Befugnisse
des Grossen
Burgerrats

Der Grosse Burgerrat hat folgende Befugnisse:

- a) Erlass und Änderung der Statuten der DC Bank,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des DC Bankrats und der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
- c) Beschlussfassung über Geschäfte, die dem Grossen Burgerrat durch übergeordnetes Recht oder die Satzungen¹⁾ vorbehalten sind.

2. Abschnitt: Der Kleine Burgerrat

Art. 8

Befugnisse
des Kleinen
Burgerrats

Der Kleine Burgerrat hat folgende Befugnisse:

- a) Erlass und Änderung des Organisations- und Geschäftsreglements²⁾,
- b) Wahl und Abberufung des Sekretariats des DC Bankrats,
- c) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- d) Entlastung der Mitglieder des DC Bankrats und der Geschäftsleitung,
- e) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

3. Abschnitt: Der DC Bankrat

Art. 9

Zusammen-
setzung,
Wahl

¹ Der DC Bankrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Im Übrigen richtet sich die Zusammensetzung des DC Bankrats nach Artikel 63 ff. der Satzungen¹⁾. Die Mitglieder werden vom Grossen Burgerrat auf vier Jahre gewählt. Die Amtsdauer endet am 31. Dezember.

Art. 10

Konstituie-
rung

Der DC Bankrat bezeichnet die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Grossen Burgerrat gewählt.

Art. 11

Sitzungen,
Protokoll

¹ Der DC Bankrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel jeden Monat, mindestens jedoch einmal im Quartal. Unter Angabe der Gründe kann jedes Mitglied des DC

Bankrats und die Geschäftsleitung von der Präsidentin oder dem Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches von der oder dem Vorsitzenden und vom Sekretariat zu unterzeichnen ist.

Art. 12

Beschluss-
fassung

¹ Der DC Bankrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Ausnahmsweise können Beschlüsse per Telefon- oder Videokonferenz gefällt werden.

³ Routineangelegenheiten und Entscheide von erhöhter Dringlichkeit können auf dem Zirkulationsweg (Post, E-Mail, Software-Lösung (bspw. Sherpany)) erfolgen. Am Zirkularbeschluss muss die Mehrheit der Mitglieder teilnehmen. Zirkularbeschlüsse werden durch die Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied kann die Beratung und den Beschluss des Geschäfts in einer Sitzung verlangen.

Art. 13

Aufgaben,
Befugnisse

¹ Der DC Bankrat führt die DC Bank strategisch. Er beschliesst über alle Bankangelegenheiten, die nicht durch übergeordnetes Recht oder die Satzungen¹⁾ einem anderen Organ vorbehalten sind.

² Seine Aufgaben und Befugnisse umfassen insbesondere:

- a) die Festlegung der Strategie und der Geschäftspolitik sowie der Aufgaben gemäss Artikel 79 der Satzungen¹⁾,
- b) die Festlegung der Organisation, Ausarbeitung des Organisations- und Geschäftsreglements der DC Bank²⁾ und Erteilung der notwendigen Weisungen,
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Kapitalplanung,
- d) die Ernennung und die Abberufung der oder des Vorsitzenden und der Mitglieder der Geschäftsleitung,
- e) die Ernennung und Abberufung der übrigen mit der Vertretung der DC Bank betrauten Personen und die Festlegung der Art ihrer Zeichnungsberechtigung,
- f) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen,
- g) die Genehmigung die DC Bank verpflichtender Verträge soweit diese nicht ausdrücklich von einem anderen Organ der DC Bank gemäss Statuten der DC Bank oder dem Organisations- und Geschäftsreglement der DC Bank²⁾ genehmigt werden,
- h) die Entscheide über die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmungen,
- i) die Entscheide über den Erwerb, die Veräusserung und die Belehnung von Grundstücken im Rahmen des Kreditgeschäfts,
- j) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Weiterleitung zur Beschlussfassung an den Kleinen Burgerrat,
- k) die Ernennung und Abberufung der bankengesetzlichen Revisionsstelle,
- l) die Ernennung und Abberufung der Internen Revision,
- m) die Einsetzung von Bankratsausschüssen.

Art. 14

Vergütung Die Entschädigung der Mitglieder des DC Bankrats richtet sich nach dem Reglement über die Entschädigungen der Burgergemeinde Bern³.

Art. 15

Bankrats-
ausschüsse Der DC Bankrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestehend aus mindestens drei Mitgliedern bilden. Aufgaben und Zuständigkeiten sind im Organisations- und Geschäftsreglement der DC Bank²⁾ geregelt.

4. Abschnitt: Die Geschäftsleitung

Art. 16

Aufgabe,
Zusammen-
setzung

¹ Die Geschäftsführung obliegt der Geschäftsleitung, bestehend aus mindestens drei Personen. Deren Aufgaben und Befugnisse werden im Organisations- und Geschäftsreglement der DC Bank²⁾ geregelt.

² Die Geschäftsleitung ist in der Regel an den Sitzungen des DC Bankrats mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten.

4. KAPITEL: GESCHÄFTSJAHR UND GESCHÄFTSBERICHT

Art. 17

Geschäfts-
jahr

¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Der Geschäftsbericht richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

Art. 18

Gewinn-
verwendung

Der Bilanzgewinn ist wie folgt zu verwenden:

- a) Äufnung der freiwilligen Gewinnreserve gemäss Rechnungslegungsvorschriften für Banken unter Berücksichtigung einer angemessenen Auslastung des Eigenkapitals der DC Bank,
- b) Ablieferung an die Burgergemeinde Bern unter Berücksichtigung der Haftung der Burgergemeinde Bern, des Dotationskapitals und steuerlicher Aspekte,
- c) Dotierung der Vergabungen für soziale und kulturelle Zwecke.

5. KAPITEL: BEKANNTMACHUNGEN

Art. 19

Bekannt-
machungen

Mitteilungen an Dritte oder andere Bekanntmachungen, bei denen gesetzlich oder reglementarisch die öffentliche Publikation vorgeschrieben ist, erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

6. KAPITEL: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Ergänzen-
des Recht

¹ Der DC Bankrat ist befugt, soweit für die Geschäftstätigkeit der DC Bank notwendig, von den Bestimmungen der Burgergemeinde Bern abweichende Regelungen zu erlassen, insbesondere bezüglich Finanzhaushalt, IT und Arbeitsverhältnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Soweit diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten sinngemäss die Satzungen¹⁾ und anderen Erlasse der Burgergemeinde Bern.

Art. 21

- Inkrafttreten
- ¹ Diese Statuten der DC Bank sind an der Sitzung des Grossen Burgerrats vom 19. Oktober 2020 beschlossen worden.
 - ² Sie ersetzen die Statuten für die DC Bank vom 14. Dezember 1998.
 - ³ Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) hat mit Schreiben vom 2. Juli 2020 diese Statuten der DC Bank genehmigt.
 - ⁴ Sie treten mit der Eintragung in das Handelsregister in Kraft.

Bern, 19. Oktober 2020

Im Namen des Grossen Burgerrats

Der Bürgergemeindepräsident:
Bernhard Ludwig

Die Bürgergemeindeschreiberin:
Henriette von Wattenwyl

¹ BRS 11.11

² BRS 32.12

³ BRS 21.31